

Satzung

Lila Hoffnung - CED und Darmkrebshilfe e.V

Verein für die Erfüllung von Herzenswünschen erkrankter Menschen mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen wie Morbus Crohn, Colitis Ulcerosa und Darmkrebs, sowie Prävention und Aufklärungsarbeit in Form von Arzt-Patienten Seminaren, Vorträgen, Tagungen und Informationsveranstaltungen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Lila Hoffnung - CED und Darmkrebshilfe
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name Lila Hoffnung - CED und Darmkrebshilfe e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Peine/Niedersachsen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

Die Diagnose Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa begleitet Betroffene oft ein Leben lang. Unsicherheit, Scham, Angst und Tabus treiben Erkrankte sukzessive ins gesellschaftliche Abseits. Zweck des Vereins ist es, Menschen mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen wie Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa sowie Darmkrebs, neue Lebensenergie und Mut durch Erfüllung Ihres Herzenswunsches zuzuführen.

Durch Arzt-Patienten Seminare, Informationsveranstaltungen, Vorträge und Tagungen wird der Zweck der Prävention und Aufklärung über die Krankheitsbilder Morbus Crohn, Colitis Ulcerosa und Darmkrebs verfolgt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Den Satzungszweck erfüllt der Verein insbesondere durch

- materielle und ideelle Unterstützung von erkrankten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen wie Morbus Crohn, Colitis Ulcerosa und Darmkrebs.
- die Erfüllung eines Herzenswunsches des erkrankten mit dem Ziel, neue Lebensenergie und Mut zuzuführen
- das Sammeln von Sach- und Geldspenden.

- Präventionsarbeit und Aufklärung über die Krankheitsbilder Morbus Crohn, Colitis Ulcerosa und Darmkrebs. Dazu gehören insbesondere Informationsveranstaltungen, Vorträge, Tagungen und Arzt-Patienten Seminare.
- Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins steht jedermann offen. Sie ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erstattung von bereits gezahlten Beiträgen ist nicht möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres im Voraus fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.

4. Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, welches von ihm und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
5. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres hat der Schatzmeister über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung aufzustellen und sie dem Vorstand vorzulegen.

Die Prüfung dieser vom Schatzmeister vorzulegenden Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie bleiben im Amt bis zur Wahl der beiden neuen Kassenprüfer.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied- auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende. Sollte beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der angegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an "Weggefährten Elternhilfe zur Unterstützung tumor Erkrankter Kinder Braunschweig e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Peine, 31.08.2016